

Satzung zur Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der VVG Bad Rappenau – Kirchartd – Siegelsbach an Paragraph 2b Umsatzsteuergesetz (Paragraph 2b Umsatzsteuergesetz-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von Paragraph 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), Paragraph 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG), Paragraph 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Paragraph 60 Absatz 1 des GemO und Paragraph 5 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Bad Rappenau und den Gemeinden Kirchartd und Siegelsbach hat der Gemeinsame Ausschuss der VVG Bad Rappenau – Kirchartd - Siegelsbach am 26.10.2022 folgende Satzung zur Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) an Paragraph 2b Umsatzsteuergesetz (Paragraph 2b Umsatzsteuergesetz-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der VVG Bad Rappenau – Kirchartd – Siegelsbach

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen in der Fassung vom 22.11.2019, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 28.11.2019 wird wie folgt geändert:

Nach Paragraph 9 wird folgender Paragraph 10 eingefügt:

Paragraph 10 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, erhöhen sich die Entgelte um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der aktuell gültigen gesetzlichen Höhe.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach Paragraph 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Rappenau

geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach Paragraph 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Rappenau, den 26.10.2022

Gezeichnet
Sebastian Freit
Oberbürgermeister

Kirchardt, den 26.10.2022

Gezeichnet
Gerd Kreiter
Bürgermeister

Siegelsbach, den 26.10.2022

Gezeichnet
Tobias Haucap
Bürgermeister